

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

I. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

II. Gehaltsordnung.

Gesetz vom 12. August 1908, die Gehaltsordnung betreffend.
(Ges. u. VDBL. S. 376.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.¹⁾

Gehaltsordnung und
Gehaltstarif.

Bei der Festsetzung des Dienst Einkommens der etatmäßigen staatlichen Beamten ist nach dieser Gehaltsordnung zu verfahren. Für die Verwilligung der Gehalte und Zulagen, für die Gewährung von Dienstzulagen und für die Aufnahme wandelbarer Bezüge in den Einkommensanschlag (Beamtengesetz § 18) ist der anliegende Gehaltstarif maßgebend.

Die im Gehaltstarif enthaltenen Sätze gelten durchweg für den Zeitraum eines Jahres.

§ 2.²⁾

Zuständigkeit zur Gehalts-
verwilligung.

Die Verwilligung der im Gehaltstarif vorgesehenen Bezüge erfolgt im einzelnen Falle durch den Landesherrn oder die vom Landesherrn für zuständig erklärte Behörde.

§ 3.³⁾

Übertragung tarifmäßiger
Stellen und sonstiger
Dienstleistungen.

Kein Beamter kann gleichzeitig mehr als eine der im Gehaltstarif vorgesehenen Stellen bekleiden.

Dienstleistungen, die nicht die volle Zeit und Kraft eines Beamten in Anspruch nehmen, sind entweder durch

1) VVB₃GD § 1. 2) VVB₃GD §§ 2 u. 3. 3) VVB₃GD § 4.

Arbeits- oder Dienstvertrag oder einem Beamten im Nebenamt zu übertragen. Dem Beamten kann für solche nebenamtliche Dienstleistungen ein Nebengehalt bewilligt werden.

Dienst Einkommen der weiblichen Beamten. § 4. ¹⁾

Werden Amtsstellen, die im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehen sind, weiblichen Beamten übertragen, so erhalten diese drei Viertel der für männliche Beamte vorgesehenen Sätze an Gehalt, Zulage, Wohnungsgeld, Dienstzulage und wandelbaren Bezügen.

Die Jahressätze für weibliche Beamte sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Einteilung der tarifmäßigen Stellen. § 5.

Die sämtlichen unter eine der zehn Abteilungen des Gehaltstarifs (A bis K), wenn auch unter verschiedene Ordnungszahlen (Unterabteilungen) fallenden Amtsstellen gelten im Sinne des Beamtengesetzes und dieser Gehaltsordnung als gleichartig. Höhere Stellen sind die in die voranstehenden Abteilungen aufgenommenen, geringere die, welche sich in einer nachfolgenden Abteilung befinden.

Die Einreihung im Gehaltstarif hat für den Rang und den Titel der Beamten keine Bedeutung.

Voraussetzungen für die Einreihung in die Abteilungen des Gehaltstarifs für obere, mittlere und untere Beamte. § 6. ²⁾

Die Stellen in den Abteilungen A, B, C und D sollen in der Regel nur solchen Beamten übertragen werden, welche volle Mittelschul- sowie Hochschulbildung besitzen und sich über den Erfolg ihrer Ausbildung durch Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen ausgewiesen haben — obere Beamte. —

¹⁾ VB₃GD § 5. ²⁾ VB₃GD § 6.

Die in den Abteilungen E, F und G vorgesehenen Stellen sind in der Regel nur solchen Beamten zugänglich, die mindestens die sechste Klasse einer Mittelschule erfolgreich durchlaufen oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen und den Erfolg ihrer dienstlichen Ausbildung durch Bestehen der etwa vorgeschriebenen Fachprüfungen dargetan haben — mittlere Beamte. —

Beamten ohne solche Vorbildung — unteren Beamten — sind im allgemeinen nur die Stellen in den Abteilungen H, J und K zugänglich.

§ 7.¹⁾ **Vollzugsbestimmungen.**

Dem Vollzug bleibt überlassen, über die Einreihung der von den etatmäßigen Beamten bekleideten Amtsstellen in die einzelnen Abteilungen und Ordnungszahlen des Gehaltstarifs nähere Erläuterungen zu geben.

II. Festsetzung der Gehalte.

A. Anfangsgehalt.

§ 8.²⁾ **Maßgebende Tarif-
abteilung.**

Die oberen Beamten sollen ihre erste etatmäßige Anstellung in der Regel in der Tarifabteilung D, die mittleren in der Tarifabteilung G und die unteren in einer der Tarifabteilungen J oder K finden.

Ausnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit im aktiven Militärdienst des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppen sich befunden oder eine der in § 39 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 und § 40 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 des Beamtengesetzes bezeichneten Tätigkeiten ausgeübt hat.

1) VBzGD § 7. 2) VBzGD § 8.